

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2753

vom 14. Oktober 1980

Aufnahme der Liegenschaft Liestalerstr. 6 in Lupsingen in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Land- schaft

Das Haus an der Liestalerstrasse steht innerhalb einer Häuserzeile der südöstlichen Strassenseite und liegt somit im Zentrum des relativ kleinen Dorfkerns von Lupsingen. Nach der Feder-
skizze des Geometers Georg Friedrich Meyer aus der Zeit um 1680
standen in dem damals locker überbauten Dorfkern an dieser Stelle drei Bauten, wozu sicher auch das Haus Nr. 6 gehörte.

Das Haus selbst stammt aufgrund des rundbogigen Eingangs unter der Laube und einem gotischen Fenster im Erdgeschoss noch aus dem 17. Jahrhundert. Im 18. Jahrhundert brach man an den Fassaden stichbogige Fenster aus und im 19. Jahrhundert erweiterte man das Haus auf der Strassenseite durch den Anbau einer zweigeschossigen Laube.

Innerhalb der Häuserzeile fällt das Haus, das mit einem steilen Satteldach bedeckt ist, vor allem durch die offene Laube der Strassenseite auf. Hier erscheint es denn auch zweigeschossig, während es auf der Rückseite dreigeschossig in Erscheinung tritt. Hier auf der Südostseite finden sich denn auch Fenster der verschiedenen Bauperioden. Im Erdgeschoss finden sich noch gotische Fenster, im Obergeschoss stichbogige und rechteckige und im obersten Geschoss schmale Fenster, da sich dort vermutlich ursprünglich die Bühne befand. Das behäbige Bauernhaus besteht heute nur noch aus dem Wohnteil, da die dazugehörige Scheune später davon abgetrennt worden ist. Die zweiteiligen gotischen Fenster sind bereits sehr gross und besitzen relativ weite Fensteröffnungen, wie wir sie erst im 17. Jahrhundert kennen. Wir gehen deshalb nicht fehl, wenn wir hier von verspäteter Gotik sprechen. Auch die stichbogigen Fenster, die dem Bedürfnis nach mehr Licht entsprachen, sind relativ gross, und die Fenster des obersten Geschosses

sind später ebenfalls vergrössert worden. Sowohl die Vorder- als auch die Rückseite des Hauses sind als Bestandteil des in der Häuserzeile relativ breiten Hauses für das Ortsbild von Lupsingen von entscheidender Bedeutung. Eigenartig ist vor allem die an der Strasse angebaute Laube, die sich in der Regel bei Wohnhäusern nicht auf der Vorder- sondern auf der Rückseite befindet. Offenbar wollte man hier sich das Sonnenlicht auf der Südostseite nicht verbauen, so dass es hier zu einer im Baselbiet seltenen Laube auf der Strassenseite kam. Die Laube war damals ein wichtiges Element der Bauten und für den damaligen Lebensstil und die Versorgung unumgänglich, denn auf der Laube konnte man all das unterbringen, was an Nahrungsmitteln im Haushalt noch in der Luft trocknen musste. Entsprechend ihrer Funktion ist deshalb die Laube ein wichtiger Bestandteil des Hauses gewesen. Offensichtlich gab man im 19. Jahrhundert die ebenfalls für die gleichen Zwecke verwendeten Räume im dritten Geschoss des Hauses zu Wohnzwecken auf und erstellte die Laube, die nun im Strassenbild von Lupsingen zu einem bestimmenden Element geworden ist.

Der Besitzer der Liegenschaft [REDACTED] und der Gemeinderat Lupsingen sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- :/// 1. Die Liegenschaft Liestalerstr. 6 in Lupsingen, gelegen auf Parzelle Nr. 858, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] Liestalerstr. [REDACTED] 4411 Lupsingen
Gemeinderat Lupsingen, 4411 Lupsingen
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt
Baupolizeiamt (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion Rechtsabteilung
Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

